

II-7209 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A N T R A G

No. 245/1A
Präs.: 26. APR. 1989

der Abgeordneten
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl.Nr. 472/1986, in der Fassung der
Bundesgesetze BGBl.Nr. 229/1988 und 327/1988 wird wie folgt geändert:

Nach § 30 wird eingefügt:

"Übertritt von Schülern allgemeinbildender höherer Schulen in eine
andere Form

§ 30 a. Für den Übertritt von Schülern allgemeinbildender höherer
Schulen in die nächsthöhere Stufe einer anderen Form gilt § 29
mit der Maßgabe, daß bei der Anwendung des Abs. 5 Freizeitgegenstände
Pflichtgegenständen gleichgestellt sind und eine Aufnahmsprüfung
in Werkzeugziehung (einschließlich Technisches Werken und Textiles
Werken) dann entfällt, wenn keiner dieser Pflichtgegenstände in
einer höheren Stufe der angestrebten Form als Pflichtgegenstand zu
besuchen ist."

- 2 -

Artikel II

Für Schüler, die von der 4. Klasse des Gymnasiums zu Beginn der Schuljahre 1989/90 und 1990/91 in die 5. Klasse des Realgymnasiums übertreten und das in der gymnasialen Unterstufe begonnene Latein in der Oberstufe fortsetzen, ist § 30a des Schulunterrichtsgesetzes in der Fassung des Artikels I dieses Bundesgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß keine Aufnahmsprüfung in Geometrischen Zeichnen abzulegen ist.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Unterrichtsausschuß zuzuweisen.

B e - r ü n d u n g

Durch die 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 327/1988, wurde die Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule neu gestaltet. Ziel der Neuregelung ist eine Erweiterung der bisherigen Wahlmöglichkeiten entsprechend den Interessen und Fähigkeiten der Schüler, wobei die bisherigen Bildungsangebote erhalten bleiben sollten. In diesem Sinne erfolgte auch im § 39 Abs. 1 Z 2 eine Sonderregelung, bei der der bisherige Bildungsinhalt des Realistischen Gymnasiums durch ein besonderes Angebot beim Realgymnasium, nämlich dem alternativen Angebot des auf der 3. und 4. Klasse des Gymnasiums aufbauenden Lateins, aufrecht erhalten wurde. Durch diese Sonderregelung wird jedoch die grundsätzliche Führung jeder der drei im § 36 Z 1 des Schulorganisationsgesetzes genannten Formen als achtstufige Langformen nicht berührt.

Gemäß § 29 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 472/1986, ist Voraussetzung für den Übertritt von einer Schulstufe einer AHS mit Unter- und Oberstufe in eine andere Form einer AHS mit Unter- und Oberstufe die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmsprüfung aus jenen Unterrichtsgegenständen, die in einer der vorhergehenden Schulstufen der angestrebten Form Pflichtgegenstand waren und die der Schüler noch nicht oder nicht in annähernd gleichem Umfang besucht hat. Diese Aufnahmsprüfung ist vom Schulleiter auf Ansuchen des Schülers bei gleichzeitiger Aufnahme als außerordentlicher Schüler aufzuschieben, wenn in dessen Person rücksichtswürdige Gründe vorliegen. Die Frist zur Ablegung ist mit höchstens einem halben Unterrichtsjahr je nachzunehmender Schulstufe zu bemessen. Zu dieser Gesetzesbestimmung erging eine Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Einstufungsprüfung als Voraussetzung für die Aufnahme in die Schule und die Aufnahmsprüfung als Voraussetzung für den Übertritt in eine andere Schulart, BGBl.Nr. 347/1976; im vorliegenden Zusammenhang sind die §§ 6 bis 15 dieser Verordnung von besonderem Interesse.

Auf Grund der gegebenen Rechtslage haben Schüler, die von einer Unterstufenform der AHS in eine andere Oberstufenform der Langform der AHS überreten wollen, im Regelfall Aufnahmsprüfungen abzulegen. Bei einem Übertritt von der 4. Klasse des Gymnasiums in die 5. Klasse eines Realgymnasiums wäre eine Aufnahmsprüfung im Bereich der Werkerziehung sowie im Pflichtgegenstand Geometrisches Zeichnen abzulegen. Bei einem Übertritt von der 4. Klasse eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums in die 5. Klasse eines Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums wären Aufnahmsprüfungen im Bereich der Werkerziehung sowie in Chemie abzulegen.

Derartige Aufnahmsprüfungen sind auch dann abzulegen, wenn der Inhalt eines Pflichtgegenstandes als Freizeigenstand erarbeitet wurde. Es erscheint gerechtfertigt, in Analogie zu § 31 des Schulunterrichtsgesetzes auch hier Freizeigenstände Pflichtgegenständen gleichzustellen. Darauf nimmt der vorgeschlagene Artikel I Bedacht. Ferner ist in dieser Bestimmung der Entfall einer Aufnahmsprüfung im Bereich der Werkzeugziehung in jenen Fällen vorgesehen, in denen in diesem Bereich kein Pflichtgegenstand mehr zu besuchen ist. Dies aus mehreren Gründen: erstens hat dieser Bereich keinerlei Bezug mehr für den Bereich der Oberstufe, zweitens bringt gerade eine derartige Prüfung wegen ihrer praktischen Art sowohl für die Schüler als auch für die Durchführung große Probleme, drittens kann auch ohne Verlust der Eigenschaft als ordentlicher Schüler vom Besuch dieses Pflichtgegenstandes gemäß der Verordnung über die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen (BGBl. Nr. 368/1974) abgesehen werden und kennt viertens auch die Externistenprüfungsverordnung (BGBl. Nr. 362/1979) im § 1 Abs. 2 Z 9 eine Sonderregelung.

Die Oberstufenreform der MHS sieht das Realistische Gymnasium nicht mehr vor. Denselben Bildungsinhalt kann nach der Neuregelung ein Schüler nur erwerben, wenn er in der Unterstufe das Gymnasium und in der Oberstufe das Realgymnasium mit Fortsetzung des gymnasialen Lateinunterrichtes wählt. In diesem Fall hat er jedoch auch nach der im Artikel I vorgeschlagenen Regelung eine Aufnahmsprüfung in Geometrischem Zeichnen abzulegen. Da die Oberstufenreform erst im Juni 1988 vom Nationalrat beschlossen worden ist und die neuen Lehrpläne für die Oberstufe der MHS im Bundesgesetzblatt erst zu Beginn des Jahres 1989 verlautbart worden sind, wären jene Kinder, die im Vertrauen auf das bisher bestehende Realistische Gymnasium in der Unterstufe das Gymnasium besucht haben, wegen der nunmehr abzulegenden Aufnahmsprüfung zusätzlich belastet; dies soll durch die Übergangsbestimmung des Artikels II vermieden werden.